

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/053/2018)

Sitzung am: 28.06.2018-29.06.2018

Beschluss zu: V2123/17

### **Gegenstand:**

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 27. März 2014  
(Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung)

### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung).
2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Mehrbedarf im Jahr 2018 von ca. 250.000 Euro voraussichtlich innerhalb des Budgets des Schulverwaltungsamtes (Budget-Nr. 40-2124) gedeckt werden kann. Sofern im Rahmen einer unterjährigen Analyse 2018 ein Defizit festgestellt wird, wird eine Vorlage zur anderweitigen Deckung erarbeitet.
3. Im Rahmen der Erarbeitung des Doppelhaushaltes 2019/2020 sind für 2019 Mehrkosten von 1,17 Millionen Euro und für 2020 Mehrkosten von 1,20 Millionen Euro für die Schülerbeförderung zu veranschlagen.

## Satzung

### zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung)

vom 28. Juni 2018

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie des § 23 Absatz 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der zum Datum der Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 28. Juni 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung) vom 27. März 2014.

#### 1.

§ 4 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

##### Absatz (1)

Ein notwendiger Schulweg nach § 3 gilt bis zu folgenden Mindestentfernungen ohne Anspruch auf Übernahme von Beförderungskosten als zumutbar:

- a) bis 2,0 km für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4,
- b) bis 3,5 km für die Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 5 sowie generell bei Schulortfahrten.

##### Absatz (2)

Eine Mindestentfernung nach Absatz 1 a bis b gilt nicht

- a) für Schülerinnen und Schüler mit entsprechender Behinderung an Schulen für Körperbehinderte, geistig Behinderte, Hörgeschädigte, Blinde und Sehbehinderte,
- b) für Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen G (gehbehindert), aG (außergewöhnlich gehbehindert), H (hilflos), Gl (gehörlos) und Bl (Blinde),
- c) wenn die Unzumutbarkeit aus zwingenden gesundheitlichen Gründen amtsärztlich bescheinigt wurde.

#### 2.

- a) In § 8 Abs. 1 lit. a) Satz 2 wird die Formulierung, „preisgünstigsten Tarifes (ermäßigte Jahreskarte)“ ersetzt durch „preisgünstigsten ermäßigten Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe“.
- b) In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird die Formulierung, „preisgünstigsten Tarifes (ermäßigte Jahreskarte)“ ersetzt durch „preisgünstigsten ermäßigten Tarifes“.

- c) In § 9 Abs. 3 wird die Formulierung, „preisgünstigsten Tarifes (Normaltarif Jahreskarte)“ ersetzt durch „preisgünstigsten Tarifes“.
- d) In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird die Formulierung, „geltenden preisgünstigsten Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe (ermäßigte Jahreskarte)“ ersetzt durch „preisgünstigsten ermäßigten Tarifes“.
- e) In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird die Formulierung, „preisgünstigsten Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe (ermäßigte Jahreskarte)“ ersetzt durch „preisgünstigsten ermäßigten Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe“.
- f) In § 14 Abs. 2 wird die Formulierung, „preisgünstigsten Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe (ermäßigte Jahreskarte)“ ersetzt durch „preisgünstigsten ermäßigten Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe“.
- g) In § 14 Abs. 3 Satz 2 wird die Formulierung, „preisgünstigsten Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe (ermäßigte Jahreskarte)“ ersetzt durch „preisgünstigsten ermäßigten Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe“.
- h) In § 18 Abs. 1 wird die Formulierung, „preisgünstigsten Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe (ermäßigte Jahreskarte)“ ersetzt durch „preisgünstigsten ermäßigten Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe“.
- i) In § 20 Abs. 3 wird die Formulierung, „preisgünstigsten Tarifes (ermäßigte Jahreskarte)“ ersetzt durch „preisgünstigsten ermäßigten Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe“.
- j) In § 20 Abs. 4 wird die Formulierung, „preisgünstigsten Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe (ermäßigte Jahreskarte)“ ersetzt durch „preisgünstigsten ermäßigten Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe“.

3. Die Änderungssatzung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Dresden, 28. JUNI 2018



Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 28. JUNI 2018



Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden